

Projektbeschreibung und Angebotsaufforderung

DFI Light Systeme

Hagener Straßenbahn AG
Am Pfannenofen 5
58097 Hagen

Inhaltsverzeichnis

A. Ablauf	3
I. Ausgangssituation	3
II. Erbetene Angebote	4
III. Ablauf des Vergabeverfahrens	4
B. Bewerbungsbedingungen	4
I. Grundlagen des Verfahrens	4
II. Unklarheiten/Rechtsverstöße/Fragen	5
III. Gewährleistungsausschluss	6
IV. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	6
V. Angebote	7
VI. Bietergemeinschaften	8
VII. Nachunternehmer	8
VIII. Angebotsfrist und Terminplan	9
1. Angebotsfrist	9
2. Terminplan	9
IX. Geheimhaltung	9
XII. Vergabekammer	10
XIII. Zuschlagskriterien	10
II. Wirtschaftliche und rechtliche Anforderungen	12
1. Allgemeines	12
2. Rechtsgrundlagen	12
3. Zusätzliche Vertragspunkte	13
a) Leistungsumfang	13
b) Vergütung	13
c) Sicherheitsleistungen	14
e) Zusätzliche Leistungen und Leistungsänderungen	15
f) Abnahme	16
g) Haftung	16
h) Gewährleistung (Sachmängelhaftung)	18
i) Vertraulichkeit	20

A. Ablauf

I. Ausgangssituation

Die Hagerer Straßenbahn AG (HST) hat in ihrem Betriebsgebiet derzeit 68 DFI-Anzeigen sowie 154 DFI-Light-Anzeigen installiert. Die DFI-Anzeigen sind an das ITCS-System angeschlossen und versorgen die Fahrgäste mit Echtzeitinformationen an den Haltestellen. Durch die dynamische Information sind die Kunden stets aktuell informiert und können die Zeit bis zur Abfahrt des Busses anderweitig, z.B. für Erledigungen, nutzen. Zusätzlich können die Anzeigen mit Informationen und Sondertexten versorgt werden, die z.B. auf Betriebsstörungen, Umleitungen, aber auch auf Veranstaltungen hinweisen. Diese Informationen werden deutlich zielgerichteter und direkter als über andere Medien transportiert. Die DFI-Light-Anzeigen ergänzen das DFI-Netz und stellen ebenfalls Echtzeitdaten dar, welche über die VRR-XML-Schnittstelle geliefert werden. Diese ist wiederum über den IDS-Server mit dem ITCS-System der Hagerer Straßenbahn und anderer Verkehrsbetriebe verbunden.

Die DFI-Anzeigen mit IST-Abfahrtszeiten gehören daher zu den Komponenten mit dem größten praktischen Nutzen für unsere Fahrgäste. Die Kundenresonanz auf die Anzeigen ist sehr positiv und inzwischen werden Wünsche von den Kunden und aus der Politik zur Ausstattung weiterer Haltestellen geäußert.

Das vorhandene System an DFI-Light-Anzeigen soll nun um 75 weitere Anlagen erweitert werden. Die Hagerer Straßenbahn AG benötigt solarbetriebene, kompakte, kostengünstige und flexibel einsetzbare DFI-Anzeiger, die in Haltestellenmasten integriert sind und mit den Echtzeitdaten des ITCS versorgt werden. Diese DFI-Anzeiger sollen Daten aus dem Elektronischen Fahrplansystem des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) übernehmen. Vom VRR werden die Daten über eine Internet-Schnittstelle im XML-Format bereitgestellt. Die Daten sollen von einem zu liefernden und vom Anbieter gehosteten Dienst übernommen, aufbereitet und über das mobile Datennetzwerk (4G/3G/GSM) an die zu liefernden DFI-Kompaktgeräte verteilt werden. Die Anzeiger müssen sich in das bestehende Hintergrundsystem zur Verwaltung und Konfiguration integrieren lassen.

Kaufmännische Bedingungen

II. Erbetene Angebote

Die Beschaffung des DFI Light Systems setzt voraus, dass die Angebote die Anforderungen erfüllen, die in diesen Vergabeunterlagen festgelegt sind.

III. Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Hagener Straßenbahn AG hat gemäß § 14 SektVO das offene Verfahren gewählt.

Angebote haben die Bieter der Hagener Straßenbahn AG bis zum **30.10.2024, 08:00** Uhr vorzulegen. Die Angebote haben sämtlichen Anforderungen der Vergabeunterlagen zu entsprechen und werden nach den veröffentlichten Kriterien bewertet.

Die Angebote werden von der Hagener Straßenbahn AG gewertet und die technische Lösung wird vom Bieter in einem Vor-Ort-Termin (Teststellung) präsentiert. Danach wird die Hagener Straßenbahn AG über den Vergabezuschlag entscheiden.

B. Bewerbungsbedingungen

I. Grundlagen des Verfahrens

1. Die Hagener Straßenbahn AG vergibt den Auftrag in einem offenen Verfahren auf der Grundlage § 14 SektVO und des 4. Teils des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie dieser Bewerbungsbedingungen und der weiteren Vergabeunterlagen. Spätestens mit der Angebotsabgabe erklärt sich der Bieter mit der Verfahrensart einverstanden.

2. Vertragsbestandteile

Für den Vertrag gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen der Hagener Straßenbahn AG: Geschäftsbedingungen des Bieters werden nur dann Bestandteil, wenn sie von der Hagener Straßenbahn AG ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und

Kaufmännische Bedingungen

den Vertragsbedingungen der Hagener Straßenbahn AG nicht entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Hagener Straßenbahn AG Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennimmt.

Vertragsgegenstand sind in der Reihenfolge ihrer Auflistung:

- Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch die Hagener Straßenbahn AG, die Abgabe des Angebotes durch den Auftragnehmer sowie das Auftragschreiben der Hagener Straßenbahn AG einschl. der Besprechungsprotokolle zu der Teststellung.
 - Das Lastenheft mit den Vorbemerkungen, einschließlich aller zur Verfügung gestellter Unterlagen
 - VOL/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
3. Die Vergabe steht unter dem Vorbehalt der Hagener Straßenbahn AG und soweit erforderlich, der Zustimmung der kommunalen Aufsichtsbehörde sowie der Finanzbehörde.

II. Unklarheiten/Rechtsverstöße/Fragen

1. Enthalten die Vergabeunterlagen oder die dem Bieter mitgeteilten, übergebenen oder zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so weist der Bieter die Hagener Straßenbahn AG unverzüglich, spätestens jedoch mit Angebotsabgabe, schriftlich darauf hin.

Anderenfalls kann er sich auf eine Unklarheit, einen Fehler oder einen Rechtsverstoß nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in seinem Angebot zu kalkulieren.

2. Verstoßen die Vorgaben der Hagener Straßenbahn AG, insbesondere die Vergabeunterlagen oder die dem Bieter mitgeteilten, übergebenen oder zugänglich gemachten Informationen nach Ansicht des Bieters gegen geltendes Recht, ist der Bieter nach §107 Abs.3 Nr.1 GWB verpflichtet, etwaige Vergabeverstöße

Kaufmännische Bedingungen

unverzüglich zu rügen. Sind die vermeintlichen Vergabeverstöße erst in den Vergabeunterlagen erkennbar, sind diese nach §107 Abs.3 GWB spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist oder der Bewerbungsfrist zu rügen.

Die Hagerer Straßenbahn AG weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag unzulässig ist, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang ihrer Mitteilung, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen vergangen sind (§107 Abs.3 Nr.4 GWB).

3. Fragen sind schriftlich an die Hagerer Straßenbahn AG zu richten. Die Hagerer Straßenbahn AG wird ergänzende und berichtigende Angaben zu diesen Vergabeunterlagen allen Bietern schriftlich mitteilen. Zusätzliche Auskünfte sind spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Eingangsfrist für Angebote anzufordern.

III. Gewährleistungsausschluss

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen und die einsehbaren Unterlagen unbeabsichtigt eventuell unzutreffende und/oder unvollständige Angaben enthalten können. Die Hagerer Straßenbahn AG übernimmt hierfür, soweit rechtlich zulässig, keine Garantie oder Gewährleistung. Die Bieter müssen sich über die Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen vielmehr selbst ein Bild verschaffen und die Informationen der Hagerer Straßenbahn AG entsprechend überprüfen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen.

Die Bieter bestätigen mit ihrem Angebot, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen des Angebotes informiert zu haben. Sie erkennen an, dass die Hagerer Straßenbahn AG keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Informationen übernimmt und ihnen insoweit keine Schadensersatzansprüche zustehen.

IV. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

V. Angebote

1. Das Angebot muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen, den behördlichen Vorgaben und den Anforderungen dieser Vergabeunterlagen entsprechen.
2. Nebenangebote sind zulässig. Sie dürfen von den Leistungsanforderungen abweichen und müssen die Abweichungen deutlich kennzeichnen. Ihnen sind jedoch ebenfalls diese Vergabeunterlagen und die darin genannten Mindestanforderungen zugrunde zu legen. Nebenangebote müssen in jedem Fall die angebotenen Leistungen so vollständig, detailliert und präzise beschreiben, wie es für das Hauptangebot in den Vergabeunterlagen vorgegeben und gefordert ist, damit die Nebenangebote wie Hauptangebote geprüft und verglichen werden können.
3. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
4. Alle Preise sind in Euro ohne Umsatzsteuer anzugeben. Etwaige Umsatzsteuerbeträge sind unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes hinzuzufügen.
5. Das Angebot sowie alle damit verbundenen Unterlagen, späterer Schriftverkehr und mögliche Verhandlungen müssen in deutscher Sprache sowie deutscher Schrift erfolgen.
6. Das Angebot ist bis zum 30.10.2024 08:00 Uhr auf der Vergabepattform eVergabe.de hochzuladen.
7. Der Bieter stellt seine technische Lösung in einem Vor-Ort-Termin spätestens 10 Tage nach Angebotseingang vor.
8. Wir bitten zudem um die Abgabe Ihres Berichts zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

VI. Bietergemeinschaften

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der

- die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist;
- alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist;
- erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften;
- ein Kreditinstitut und die Nummer des Kontos angegeben sind, auf dass sämtliche Zahlungen Hagener Straßenbahn AG mit befreiender Wirkung geleistet werden können.

VII. Nachunternehmer

1. Beabsichtigt der Bieter, Teile des Auftrages durch Nachunternehmer ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch den Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.
2. Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl etwaiger Sub- und/oder Nachunternehmer darauf zu achten, dass die sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet wird. Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Hagener Straßenbahn AG Verkehrsunternehmen für die von ihm eingeschalteten Nach- und/oder Subunternehmer uneingeschränkt.

VIII. Angebotsfrist und Terminplan

1. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist für die Abgabe eines Angebots läuft am **30.10.2024** um **08:00 Uhr** ab. Maßgeblich ist der Eingang des Angebotes, der im Zweifel vom Bieter nachzuweisen ist. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

2. Terminplan

Für das Verfahren gilt folgender vorläufiger Terminplan, auf den sich die Bieter einzurichten haben:

Vergabeverfahren	
• Abgabe Angebot	30.10.2024
• Vor-Ort-Termin mit Teststellung	11.11.2024
• Bindefrist für die Angebote	31.12.2024
• Voraussichtliche Auftragsvergabe	01.12.2024

Realisierung	
Abschluss Pflichtenheft	Ende Dezember 2024
Funktionsprüfung	Ende Dezember 2024
Lieferung und Montage von 75 DFI-Light Systemen	Ab Januar 2025

IX. Geheimhaltung

1. Alle Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der Hagener Straßenbahn AG nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Kaufmännische Bedingungen

2. Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragte Dritte, insbesondere für Subunternehmer.
3. Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, müssen die Vergabeunterlagen auf Verlangen der Hagener Straßenbahn AG zurückgeben.
4. Die Bieter werden gebeten, für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens die Teile ihres Angebotes zu benennen, die nicht bekannt gegeben werden dürfen.

XII. Vergabekammer

Vergabekammer
bei der Bezirksregierung Arnsberg
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

XIII. Zuschlagskriterien

Kriterium für die Auftragserteilung ist die Wirtschaftlichkeit des Angebots. Diese ergibt sich aus den folgenden Zuschlagskriterien

1. Kaufmännischer Teil (600 Punkte)

Der kaufmännische Teil wird mit maximal 600 Punkten bewertet. Alleiniges Kriterium hierbei ist der Angebotspreis.

Die Punktzahl für das betrachtete Angebot wird mit nachstehender Formel ermittelt:

$$Z = M - M \times (P - N) : N$$

Z = Punktzahl für das betrachtete Angebot
M = maximale Punktzahl für den Preis
P = Preis des betrachteten Angebotes
N = niedrigster Preis der Angebote

2. Technische Qualität aus der Erfüllung der Soll-Anforderungen (300 Punkte)

Die technische Qualität der Angebote wird anhand der Erfüllung der Soll-Anforderungen bewertet. Hierzu hat der Bieter im Lastenheft in einer Selbsteinschätzung festzustellen, in welchem Umfang die beschriebenen Funktionalitäten durch das vorgelegte Angebot abgedeckt sind. Die Erfüllung der Soll-Anforderungen ist dabei in die drei Kategorien „nicht erfüllt“, „teilweise erfüllt“ und „voll erfüllt“ unterteilt. Die technische Qualität wird mit maximal 300 Punkten bewertet.

Die Punktzahl für die technische Qualität des Angebotes wird mit nachstehender Formel ermittelt:

$$Q = M_Q \times (P_Q / N_Q)$$

Q =	Punktzahl für die technische Qualität des betrachteten Angebotes
M _Q =	maximale Punktzahl für die technische Qualität
P _Q =	erreichte Punktzahl für die Erfüllung der Soll-Anforderungen des Angebotes
N _Q =	maximale Punktzahl für die Erfüllung der Soll-Anforderungen

Die Bewertung der Soll-Anforderungen erfolgt folgendermaßen:

- „Nicht erfüllte“ Soll-Anforderung werden mit **0 Punkten** bewertet.
- „Teilweise erfüllte“ Soll-Anforderung werden mit **7 Punkten** bewertet.
- „Voll erfüllte“ Soll-Anforderung werden mit **10 Punkten** bewertet.

3. Teststellung (100 Punkte)

Die Erfüllung der geforderten Funktionalitäten des DFI-Light Systems ist durch den Bieter in einer Vor-Ort-Präsentation seiner technischen Lösung (Teststellung) darzulegen.

Diese Teststellung wird folgendermaßen bewertet:

0 Punkte: Die Erfüllung der Anforderungen konnte in der Teststellung nicht nachgewiesen werden.

70 Punkte: Die Erfüllung der Anforderungen konnte in der Teststellung weitestgehend, jedoch nicht vollumfänglich nachgewiesen werden.

100 Punkte: Die Erfüllung der Anforderungen konnte in der Teststellung vollumfänglich nachgewiesen werden.

C. Anforderungen an die Angebote

II. Wirtschaftliche und rechtliche Anforderungen

1. Allgemeines

Die Hauptangebote müssen alle nachfolgend genannten rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgaben erfüllen. Diese Vorgaben werden im Laufe der Vor-Ort-Gespräche von der Hagerer Straßenbahn AG weiter präzisiert.

Soweit Bieter in Nebenangeboten von diesen Vorgaben abweichen, müssen sie ausdrücklich darauf hinweisen und darlegen, dass sie mit den Nebenangeboten die angestrebten Ziele mindestens ebenso gut erreichen. Nebenangebote müssen im Aufbau der Systematik des Hauptangebotes entsprechen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Bieter haben bei der Erstellung ihrer Angebote insbesondere die einschlägigen Gesetze, die allgemeinen gesetzlichen unspezifischen

behördlichen Auflagen und Vorschriften sowie technischen Normen jeweils in deren aktuellen Fassungen zu berücksichtigen, wie u a:

- der Europäischen Gemeinschaft (EG),
- der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE),
- der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- der Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft)
- der Berufsgenossenschaft (UVV)

Kaufmännische Bedingungen

- des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit (EMV/E1),
- Rahmenempfehlung des VDV, Schrift 230, Ausgabe 09/01 und EU-Richtlinie 2001/85
- die VRR / NRW Förderrichtlinien sind einzuhalten

Diese Auflistung hat keine Garantie auf Vollständigkeit.

Die Informationspflicht dazu obliegt dem Anbieter bzw. Auftragnehmer.

3. Zusätzliche Vertragspunkte

Im folgendem werden die zusätzlichen Vertragspunkte aufgeführt:

a) Leistungsumfang

Der Auftragnehmer wird sämtliche Leistungen übernehmen, welche für die Erfüllung erforderlich sind.

Die vom Auftragnehmer nach diesen Vergabeunterlagen zu liefernden Leistungen umfassen darüber hinaus auch alle Hilfs- und Nebenleistungen, die erkennbar erforderlich sind, um den Auftrag vollständig, termingerecht und praktisch übersehbar zu erfüllen.

b) Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Nebenleistungen eine vereinbarte Vergütung. Die Vergütung schließt - soweit rechtlich zulässig - Nachforderungen jeglicher Art aus. Auch Lohnveränderungen bleiben ohne Einfluss auf die vereinbarte Vergütung. Mit der Vergütung werden sämtliche Einzelleistungen des Auftragnehmers abgegolten, ferner alle Nebenkosten wie Reisekosten, Post und Fernmeldegebühren, Kopierkosten etc.

Kaufmännische Bedingungen

Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung ist,

- dass der Auftragnehmer eine nachprüfbare Rechnung erstellt hat an die jeweiligen Vertragspartner,
- dass die vertraglich vereinbarten Leistungen vollständig und mangelfrei erbracht worden sind.
- Die Zahlung erfolgt innerhalb 30 Tagen netto nach mangelfreier Endabnahme und Rechnungseingang von dem jeweiligen Vertragspartner.

Der Auftragnehmer hat Überzahlungen unverzüglich zurückzuzahlen (§§ 812 f. BGB). Der Auftragnehmer verzichtet insoweit ausdrücklich darauf, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen (§ 818 Abs. 3 BGB).

c) Sicherheitsleistungen

Für die Dauer der Gewährleistungszeit stellt der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistungsansprüche eine selbstschuldnerische, unbefristete, unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung abgegebene Bürgschaft (**Gewährleistungsbürgschaft**) auf erstes Anfordern und ohne Hinterlegungsklausel in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme. Bürgschaften sind von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Kaufmännische Bedingungen

Bürgschaften sind jeweils über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur **einer** Urkunde zu stellen.

e) **Zusätzliche Leistungen und Leistungsänderungen**

Aufträge, die den vereinbarten Leistungsumfang ändern, sind nur wirksam, wenn die Hagener Straßenbahn AG sie schriftlich erteilt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zumutbare zusätzliche oder geänderte Leistungen zu erbringen.

Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für Nach- und Änderungsaufträge.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungswünsche der Hagener Straßenbahn AG wie folgt zu berücksichtigen:

- nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen, die zur Veränderungen des vorgegebenen Leistungsumfangs oder von Lieferterminen führen, werden vor ihrer Durchführung vom Auftragnehmer hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen geprüft und in Form von Bauartänderungen angeboten. Die Durchführung der Änderungen oder Ergänzungen erfolgt erst nach schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung schriftlich darauf hinzuweisen, falls und in welcher Beziehung die Leistungsbeschreibung dem neusten Stand der Technik nicht entsprechen und/oder diese Fehler, Widersprüchlichkeiten oder Unzulänglichkeiten enthalten.

f) Abnahme

Die technische Auftragsklärung sowie die notwendigen Abnahmen finden im Hause des Auftraggebers statt. Welche Abnahmen zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrages erforderlich sind, entscheidet die Hagener Straßenbahn AG. In jedem Fall ist eine Muster- und Zwischenabnahme am Ort der Fertigung sowie eine Fertigstellungsabnahme durchzuführen.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt nach ausdrücklich bestätigter Endabnahme die Auslieferungsfreigabe. Bei nicht abgestellten Mängeln oder Abweichungen zur Auftragsbestätigung darf die Hagener Straßenbahn AG die Abnahme verweigern. In diesem Fall ist eine weitere Abnahme erforderlich.

g) Haftung

Haftungsumfang

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Er haftet für jedes Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - insbesondere auch für etwaige eingesetzte Sub- und/oder Nachunternehmer - wie für eigenes Verschulden. Er kann sich weder darauf berufen, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt und überwacht zu haben, noch darauf, dass der Schaden auch Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Der Auftragnehmer stellt die Hagener Straßenbahn AG von allen Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen die Schäden verursacht haben.

Produkthaftung

Der Auftragnehmer stellt die Hagener Straßenbahn AG von allen Ansprüchen aus Schäden frei, die gestellt werden, weil

Kaufmännische Bedingungen

durch Lieferungen des Auftragnehmers Personen- und/oder Sachschaden entstanden sind und dieser Schaden auf einen Fehler des Auftragnehmers in der Konstruktion, Produktion oder auf eine Verletzung seiner Kontroll-, Instruktions- oder Produktbeobachtungspflicht zurückzuführen ist, soweit der Auftragnehmer Drittgeschädigten gegenüber kraft Gesetzes haftungspflichtig ist.

Haftung bei Reihenschäden

Ein Reihenschaden liegt vor, wenn an mindestens 25% der Liefergegenstände gleicher Bauart sowie einer Lieferserie innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren die gleiche Beanstandung durch Mängel in Konstruktion, Herstellung oder Material gegeben ist.

Bei Vorliegen eines Reihenschadens wird eine Vereinbarung über die Durchführung der erforderlichen Maßnahme getroffen. Tritt ein Reihenschaden nach der vereinbarten Gewährleistungszeit auf, wird über die zu treffende Maßnahme eine Sondervereinbarung im Rahmen der Kulanz vereinbart.

Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aus dem mit der Hagener Straßenbahn AG abgeschlossenen Vertrag für Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche aus Verzug, Nichterfüllung und sonstigen Rechtsgründen, ausgenommen solche wegen vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhalten oder wegen Personenschäden sowie aus Produkthaftung, ist insgesamt begrenzt auf einen Betrag i. H. v. 15 % des Netto-Gesamtauftragswertes. Die Haftung des Auftragnehmers für indirekte Schäden und Folgeschäden bei der Hagener Straßenbahn AG sind ausgeschlossen.

Kaufmännische Bedingungen

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtbedingungen des Deutschen Haftpflichtversicherers für Sach- und Personenschäden bis zu 5 Mio. Euro je Schadensereignis und bis zu 10. Mio. Euro pro Kalenderjahr insgesamt. Vermögensschäden werden ausgeschlossen.

Verjährung

Vertragliche Ansprüche der Hagener Straßenbahn AG gegen den Auftragnehmer verjähren nach Ablauf von zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme sämtlicher nach diesem Vertrag zu erbringender Leistungen.

h) Gewährleistung (Sachmängelhaftung)

Umfang der Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet der Hagener Straßenbahn AG gegenüber für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Spezifikationen.

Der Auftragnehmer haftet bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungszeit für Mängel an eigenen Teilen oder Leistungen und diejenigen seiner Unterlieferanten. Zur Vermeidung der sich wiederholenden Mängel müssen alle notwendigen Verbesserungen ohne Berechnungen von Mehrkosten in die laufende Serienproduktion einfließen.

Der Auftragnehmer gewährleistet der Hagener Straßenbahn AG die einwandfreie Konstruktion, Fertigung, Beschaffenheit und Funktion der zu liefernden Komponenten und der hierfür verwendeten Materialien.

Der Auftragnehmer haftet der Hagener Straßenbahn AG ferner dafür, dass mit der Durchführung dieses Vertrages und der Lieferung des Liefergegenstandes an die Hagener

Kaufmännische Bedingungen

Straßenbahn AG fremde Schutzrechte nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt der Hagener Straßenbahn AG insoweit aus der Tragung von Kosten aus einer Verletzung von Rechten Dritter vollumfänglich frei.

Anzeigepflicht

Ein Mangel ist dem Auftragnehmer unverzüglich nach seiner Feststellung anzuzeigen.

Haftungsbegrenzung

Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantien i. S. d. § 443 BGB.

Durch seitens der Hagener Straßenbahn AG oder von ihm beauftragten Dritten vorgenommene unsachgemäße Änderungen oder Instandhaltungen - ausgenommen Mängelbeseitigungen im Wege der Ersatzvornahme mit Originalteilen oder mit Zustimmung des Auftragnehmer - wird die Gewährleistung des Auftragnehmers für das betroffene Teil aufgehoben.

Nachbesserung / Neulieferung / Rücktritt

Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel zu denen z.B. fehlerhafte Arbeit, mangelhafte Werkstoffe, Konstruktionsfehler, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich Nebenkosten, z.B. Frachten, zu beseitigen. Hierzu gehören u.a. Ursachenermittlung, Konstruktionsänderungen, Beschaffung der erforderlichen Teile.

Dem Auftragnehmer kommt, nach seiner Wahl ein zweimaliges Recht zur Nachbesserung, Neulieferung und Neuerbringung des mangelhaften teils oder der mangelbehafteten Leistung zu. Soweit auch der zweite

Kaufmännische Bedingungen

Nachbesserungsversuch fehlschlägt, ist die Hagerer Straßenbahn AG berechtigt, nach vorheriger Ankündigung zu Lasten des Auftragnehmers den Mangel selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte mit Originalteilen beseitigen zu lassen.

Bei darüberhinausgehenden Maßnahmen werden Arbeitsumfang und Berechnung mit dem Auftragnehmer vorab vereinbart.

Die vereinbarten Gewährleistungs- und Kulanzregelungen bleiben bei Mängelbeseitigung durch die Hagerer Straßenbahn AG bestehen.

Im Falle des Rücktritts steht der Hagerer Straßenbahn AG gleichfalls das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, wenn der Auftragnehmer einer Aufforderung der Hagerer Straßenbahn AG zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, oder die Nacherfüllung verweigert.

Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beginnt nach mängelfreier Abnahme der Hagerer Straßenbahn AG.

i) Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer und die Hagerer Straßenbahn AG verpflichten sich, sämtliche bei Durchführung des Auftrages gemachten Erkenntnisse und zu ihrer Erfüllung erlangten Unterlagen und Erfahrungen vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern aufzuerlegen, denen diese Unterlagen, Kenntnisse und/oder Erfahrungen zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Erfüllung des Vertrages in Kraft.

Kaufmännische Bedingungen

Die Hagener Straßenbahn AG erkennt an, dass sich der Auftragnehmer an den zu übergebenden Zeichnungen und Unterlagen (auch der Software) sämtliche Rechte vorbehält.

Die Hagener Straßenbahn AG erhält das nicht übertragbare Recht, die Unterlagen und Zeichnungen zum Zwecke des Betriebes, der Schulung des Personals und für die Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten in ihren Werkstätten zu verwenden. Dritte werden diese Unterlagen und Zeichnungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer zugänglich gemacht ausschließlich für Zwecke von Reparatur und Instandhaltungsarbeiten im Auftrag der jeweils betroffenen Niederlassung der Hagener Straßenbahn AG.

V. Gerichtsstand

Bei allen aus dem Vertrag unmittelbar und mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand der Hagener Straßenbahn AG unternehmen.

VI. Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer hinsichtlich des Vertragsgegenstandes dar und tritt an die Stelle aller vorausgegangenen Schriftstücke, Übereinkünfte, Erklärungen oder Vereinbarungen hinsichtlich dieses Vertragsgegenstandes.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gleich in welchem Umfang auch immer ungültig, rechtswidrig oder unvollstreckbar sein, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Vollstreckbarkeit der übrigen

Kaufmännische Bedingungen

Vertragsbestimmungen. Sollte sich durch die Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Unvollstreckbarkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen oder durch einen anderen Umstand im Zusammenhang mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages eine unvorhergesehene Situation ergeben, sind der Käufer und der Verkäufer verpflichtet, gemeinsam eine Lösung mit einer in rechtlicher und wirtschaftlicher

Hinsicht gültigen Wirkung anzustreben, die dem Regelungsziel der ungültigen Vertragsbestimmung möglichst nahe kommt und die Lücken im Anwendungsbereich dieses Vertrages in einer Art und Weise schließt, die bei vernünftiger Betrachtungsweise dem Regelungszweck des vorliegenden Vertrages entspricht.

Hagen, den 01.10.2024